

Zusammenfassende Erklärung zum Einzeländerungspunkt des FNP 2030 ET-VE-E001 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Hagbruch“ in Ettlingen (Kernstadt) und Bruchhausen

1. Beschreibung und Begründung:

In Ettlingen sollen westlich der B3 und parallel verlaufender A5 zwei Photovoltaik-Freiflächenanlagen errichtet werden. Vorhabenträgerin ist die Stadtwerke Ettlingen GmbH. Die Vorhabenflächen umfassen gemeinsam ca. 5,9 ha. Die nördliche Fläche mit ca. 4,0 ha befindet sich auf Gemarkung Ettlingen (Kernstadt), die südliche mit ca. 1,9 ha auf Gemarkung Bruchhausen.

Das Plangebiet ist im wirksamen Flächennutzungsplan 2030 des Nachbarschaftsverbands Karlsruhe als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Auf Antrag der Stadt Ettlingen vom 5. August 2022 soll im Zuge der Einzeländerung die Darstellung der betreffenden Flächen im Flächennutzungsplan von „Fläche für Landwirtschaft“ zu „Fläche für Ver- und Entsorgung“ mit Zweckbestimmung „Sonne“ geändert werden.

Die Aufstellung des Bebauungsplans sowie die Änderung des Flächennutzungsplans wurden im Parallelverfahren gestartet. Durch das „Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht“, veröffentlicht am 11. Januar 2023, sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen entlang Autobahnen bis zu einer Entfernung von 200 Metern privilegiert. Die Vorhabenträgerin hat daraufhin auf die Aufstellung eines Bebauungsplans verzichtet. Nach Rücksprache mit der Stadt Ettlingen wurde das Einzeländerungsverfahren aufgrund rechtlicher Unsicherheiten aber dennoch weitergeführt – im Falle eines wider Erwarten notwendigen Bebauungsplans wäre dieser somit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Im momentan gültigen Regionalplan 2003 des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein sind die vorgesehenen Flächen als schutzbedürftige Bereiche für die Landwirtschaft, Stufe II festgelegt.

2. Verfahrensschritte und Beteiligung:

Aufstellungsbeschluss der Verbandsversammlung	14.11.2022
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB Fristgerecht bekanntgemacht über die Badischen Neuesten Nachrichten.	21.11.2022 bis 23.12.2022
Frühzeitige Träger- und Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB	08.11.2022 bis 16.12.2022
Auslegungsbeschluss der Verbandsversammlung	15.05.2023
Formelle Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB Fristgerecht bekanntgemacht über die Badischen Neuesten Nachrichten.	19.06.2023 bis 21.07.2023

Formelle Träger- und Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB	15.06.2023 bis 21.07.2023
Abschließender Beschluss der Verbandsversammlung	13.11.2023
Genehmigung der Einzeländerung durch das Regierungspräsidium	05.08.2024
Wirksam mit Bekanntmachung der Einzeländerung Veröffentlicht in den Badischen Neuesten Nachrichten und im Internet	16.11.2024

Anzahl der Rückmeldungen im Rahmen der Beteiligung der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange oder der Nachbargemeinden:

gemäß § 4 Absatz 1 BauGB	17
gemäß § 4 Absatz 2 BauGB	20

Anzahl der Rückmeldungen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung:

gemäß § 3 Absatz 1 BauGB	-
gemäß § 3 Absatz 2 BauGB	-

Neben vor allem zustimmenden Stellungnahmen gingen Hinweise zu Fachplanungen der Energieversorgung, zum Umgang mit der angrenzenden Verkehrsinfrastruktur, zu umwelt- und naturschutzrechtlichen Belangen und Belangen der Denkmalpflege ein. Bedenken wurden hinsichtlich des Verlustes der landwirtschaftlichen Fläche geäußert.

Laut Einschätzung der Planungsstelle ergeben sich keine Erkenntnisse, aufgrund derer die Planung auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung unzulässig wäre.

3. Umweltauswirkungen und Empfehlung für die weiterführende Planung

Grundsätzlich sind die im Umweltbericht des Einzelblatts genannten Maßnahmen zur Vermeidung/Verminderung zur Kompensation von Umweltauswirkungen, die Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring) – sowie folgende Empfehlung in der weiterführenden Planung – zu berücksichtigen:

Straßenverkehr

Durch die Photovoltaikfreiflächenanlage kann es zu Blendwirkung der Verkehrsteilnehmer auf der B 3 und A 5 kommen. Das Landratsamt Karlsruhe erachtet deshalb ein Blendgutachten für erforderlich. Entlang der Bundesstraße und der Bundesautobahn sind die Vorgaben der Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS 2009) einzuhalten.

Leitungsanlage

Im Geltungsbereich der Einzeländerung wird eine Leitungsanlage durch die Netze BW GmbH betrieben. Es handelt sich um eine 110-kV-Leitung.

Schutzgut Boden

Für eine Verminderung von Bodenbeeinträchtigungen sind fundamentfreie Bodenbefestigungen der Module vorteilhaft.

Das Landratsamt Karlsruhe, Landwirtschaftsamt bittet um eine frühzeitige Beteiligung im weiteren Verfahren, wenn externe Ausgleichsmaßnahmen, auch in Form von PiK-Maßnahmen, in Anspruch genommen werden sollten und steht für eine Beratung zur Verfügung.

Schutzgut Wasser

Die Rechtsverordnung zum Schutz des Grundwassers vom 01.08.1996 ist zu beachten. Gemäß dieser sind Handlungen in der Zone IIIB verboten, wenn die Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu besorgen ist.

In der Arbeitshilfe Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten der LUBW ist unter Punkt 1.55 das Errichten von Freiflächen-Photovoltaikanlagen geregelt. Auf das Merkblatt Nr. 1.2/9 Planung und Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Trinkwasserschutzgebieten des Bayerischen Landesamtes für Umwelt wird verwiesen.

Schutzgut Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt

Eine vertiefte Untersuchung eines möglichen Reptilienvorkommens ist erforderlich.

Ebenfalls werden weitere Brutvogelkartierungen empfohlen; diese könnten zusammen mit den noch ausstehenden Reptilienkartierungen erfolgen.

Um Beeinträchtigungen von Brutvögeln und anderen Kleintieren in den angrenzenden geschützten Heckenbiotopen und dem Landschaftsschutzgebiet auszuschließen, ist der vorgeschlagene Abstand von 12-15 m in der weiteren Planung aufrechtzuerhalten.

Die vorgeschlagene Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit wird als notwendig erachtet.

Schutzgut Landschaftsbild

Vorteilhaft wäre die Weiterführung der landwirtschaftlichen Nutzung als möglichst extensive Wiese oder Weide.

Umgebende Gehölzstrukturen dienen der Eingrünung und sind zu erhalten und sollten insbesondere nach Westen zum Landschaftsraum soweit möglich ergänzt werden.

Schutzgut Kultur-/Sachgüter

Durch die Planungen sind in Ettlingen zwei archäologische Kulturdenkmale/Prüffälle gem. § 2 DSchG BW betroffen. Bauvorhaben in diesem Bereich bedürfen einer denkmalrechtlicher Genehmigung (§ 8 DSchG).

Einer Bebauung des Areals kann seitens der Archäologischen Denkmalpflege nur unter der Auflage bauvorgreifender archäologischer Ausgrabungen zugestimmt werden. Vorsorglich sei darauf hingewiesen, dass im Falle notwendiger Rettungsgrabungen durch eine Grabungsfirma die Bergung und Dokumentation der Kulturdenkmale ggf. längere Zeit in Anspruch nehmen kann. Die Kostentragungspflicht für die genannten Maßnahmen liegt beim Bauherrn. Zur Klärung der Rahmenbedingungen etwaig notwendiger Rettungsgrabungen ist eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen Bauherren und LAD abzuschließen.

Um allseitige Planungssicherheit zu gewährleisten und spätere Bauverzögerungen zu vermeiden, sollten frühzeitig im Vorfeld der jeweiligen Erschließungsmaßnahme Voruntersuchungen durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart durchgeführt werden. Zweck dieser Voruntersuchungen ist es festzustellen, ob bzw. in welchem Umfang es nachfolgender Rettungsgrabungen bedarf. Dazu bietet das Landesamt für Denkmalpflege den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu

den Rahmenbedingungen an, d.h. insbesondere zu Fristen für die Untersuchungen und zur Kostenbeteiligung des Veranlassers.

Schutzgut Fläche

Mit Blick auf das in direkter Nachbarschaft gelegene Gewerbegebiet ist eine gute Begründung erforderlich, dass die dort vorhandenen Gebäude und Parkflächen nicht optional für die Überplanung mit Freiflächenphotovoltaik genutzt werden könnten.

In der weiteren Ausgestaltung sollte eine dauerhafte gleichzeitige Nutzung als Extensivgrünland/Beweidung vorgesehen werden.

Natura 2000/FFH-Verträglichkeit

Westlich der Planflächen befindet sich das FFH-Gebiet 7016341 „Hardtwald zwischen Karlsruhe und Muggensturm“. Die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des Gebietes ist vor Zulassung oder Durchführung zu prüfen.

Karlsruhe, Mai 2024